

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Öffentliche Verwaltung, B.A.  
Hochschule: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 22.09.2022  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule legt die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen als Grundlage für die Vergabe von bis zu 75 Leistungspunkten im Jahr dar (§ 8 Abs. 4 BlnStudAkkV).

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zur Auflage: Die Hochschule beantragt für eine Studiengangsvariante „Schnellstudium“ die Profilverordnung als Intensivstudiengang. Gemäß Selbstbericht S. 19 absolvieren die Studierenden nach § 3 Abs. 4 PraktO ÖV (Anlage 3.5) ihr Praktikum II nicht im 6. Fachsemester, sondern aufgeteilt

in mehrere Phasen – je nach Studienbeginn im Winter- oder Sommersemester – zwischen dem 1. und 2. Semester, zwischen dem 2. und 3. Semester, zwischen dem 4. und 5. Semester und zwischen dem 5. und 6. Semester in der vorlesungsfreien Zeit in Einzelpraktikumsphasen zwischen 4 und maximal 8 Wochen. Hierbei handelt es sich um ein freiwilliges Angebot der Hochschule, das von den Studierenden gesondert bis zum Ende der 12. Kalenderwoche nach Studienbeginn beantragt werden muss (§ 3 Abs. 4 S. 4 PraktO ÖV). Die Studierenden können so die 210 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern erreichen.

Zur Studierbarkeit verweist die Hochschule im Selbstbericht auf S. 19 darauf, dass die einzelnen Praktikumsphasen in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden, wodurch Überschneidungen mit Studienleistungen für belegte Module vermieden werden. Mögliche Überschneidungen mit Prüfungen im Nachprüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit werde dadurch begegnet, dass mit einer Novellierung der Praktikumsordnung ÖV (Anlage 3.5.2) mit § 6 Abs. 6 S. 5 PraktO ÖV nF eine zusätzliche Praktikumsfreistellung für das Ablegen von Nachprüfungen an der HWR Berlin vorgesehen wird. Weitere studienorganisatorische Maßnahmen wie z.B. eine Alimenterung der Studierenden durch Einstellungsbehörden wie bei anderen Verwaltungsstudiengängen sind für diesen Studiengang nicht dokumentiert.

Die Gutachtergruppe stellt im Akkreditierungsrat auf S. 65 fest, dass es sich bei der Studienvariante „Schnellstudium“, die mehr als 30 ECTS im Semester vergibt, um eine freiwillige Verkürzung unter Inkaufnahme einer Mehrbelastung pro Semester handele. Studierende könnten jederzeit aus der verkürzenden Variante in einem mit normalem Workload wechseln. Weitergehende Maßnahmen zur Gewährleistung der Studierbarkeit hält die Gutachtergruppe auf Grund der Freiwilligkeit nicht für erforderlich. Auf S. 19 des Akkreditierungsberichtes stellt die Gutachtergruppe fest, dass für das „Schnellstudium“ der Charakter eines Intensivstudienganges transparent gemacht wurde.

Der Akkreditierungsrat kann der Argumentation zur Studierbarkeit nicht folgen, denn die Aufnahme eines Studiums ist immer freiwillig und bei dem „Schnellstudium“ handelt es sich um eine strukturierte, in der Prüfungsordnung verankerte Variante. Auch wird bei der Berechnung von ECTS-Leistungspunkten gemäß ECTS Users Guide (<https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/da7467e6-8450-11e5-b8b7-01aa75ed71a1>) die vorlesungsfreie Zeit für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen einbezogen, sodass die Absolvierung von Pflichtpraktika eine Verdichtung des Arbeitsaufwandes bedeutet. Dies kommt in der vorliegenden Intensivstudiengangsvariante durch die Vergabe von mehr als 30 ECTS-Punkten im Semester zum Ausdruck.

Gemäß § 8 Abs. 4 BlnStudAkkV ist die Studierbarkeit eines Intensivstudienganges unter Berücksichtigung besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen insbesondere in Bezug auf das Lernumfeld und die Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu gewährleisten. Studienorganisatorische Maßnahmen, die die Studierenden bei der Bewältigung der höheren Arbeitsbelastung in der Intensivstudienvariante unterstützen, waren für den Akkreditierungsrat aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar. Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu eine Auflage.

Mit der Stellungnahme vom 15.07.2022 teilt die Hochschule mit, dass die Variante „Schnellstudium“ eingestellt wird, legt allerdings keine Belege vor. Die Auflage bleibt bestehen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

~~eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde~~ (Antrag 10 005 382). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

